# Oberbürgermeisterin



# Neufassung der Schul- und Benutzungsordnung für die Musikschule Fellbach

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Neufassung der Schul- und Benutzungsordnung für die Musikschule Fellbach beschlossen:

#### 1. Aufgabe

1.1. Die Musikschule Fellbach wird als städtische Bildungseinrichtung in privatrechtlicher Form geführt. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und ihnen musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Schwerpunkte sind zum einen die musikalische Breitenbildung und die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und zum anderen die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

### 2. Unterrichtsinhalte und Gliederung

- 2.1. Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung unter Einbeziehung des aktuellen allgemein- und musikpädagogischen Diskussionsstands und gliedert sich wie folgt:
  - Musikalische Grundfächer
  - Vokal- und Instrumentalunterricht
  - Ensemble- und Ergänzungsfächer
  - Förderklasse
  - Ergänzende Einrichtungen
  - Kurse und zeitlich befristete Projekte
  - Kooperationen mit Kinderbetreuungseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen

### 3. Schuljahr

3.1. Das Schuljahr beginnt am 01. September und gliedert sich in zwei Halbjahre. Das Winterhalbjahr beginnt am 01. September, das Sommerhalbjahr am 1. März. Die Ferien- und Feiertagsordnung (incl. bewegliche Ferientage) der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Fellbach gilt auch für die Musikschule.

# 4. An-, Ummeldung

- Anmeldungen und Ummeldungen (Lehrer-/Fachwechsel) sind nur schriftlich oder online mit dem Formular der Musikschule gültig.
- 4.2. Durch die Vereinbarung des Unterrichtstermins wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen



- nach Erhalt der Einteilungsbestätigung schriftlich Widerspruch bei der Musikschule eingelegt wird.
- 4.3. Änderungen der Unterrichtsform werden ebenso als Änderung des Unterrichtsvertrags rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsbestätigung schriftlich Widerspruch bei der Musikschule eingelegt wird.
- 4.4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule oder in ein bestimmtes Fach besteht nicht. Übersteigt in einem Fach die Nachfrage die freien Plätze an der Musikschule, werden zunächst Schüler aufgenommen, die sich von Kenntnisstand und Alter in neu entstehende oder bestehende Gruppen integrieren lassen. Danach entscheidet die Wartezeit (Warteliste), dabei haben Schüler\*innen aus Fellbach Vorrang vor auswärtigen. Die Schulleitung kann auswärtigen Schüler\*innen kündigen, wenn Bedarf für Schüler\*innen aus Fellbach besteht.
- 4.5. Alle Änderungen des Unterrichtsvertrags werden zu Beginn des Monats rechts- und entgeltwirksam, in dem die 1. Unterrichtsstunde in der neuen Form stattfindet.

# 5. Probezeit/Kündigung

- 5.1. In der Grundstufe besteht eine Probezeit von 2 Monaten, jedoch mindestens 6 angebotenen Unterrichtseinheiten, beim übrigen Unterrichtsangebot von 6 Monaten. Während der Probezeit kann von beiden Seiten jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.2. Nach der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag nur zu zwei Terminen im Jahr gekündigt werden: zum 28. Februar und zum 31. August. Die Kündigung muss spätestens 8 Wochen vor dem Kündigungstermin im Sekretariat eingegangen sein. In Ausnahmefällen wie Fortzug (Abmeldebestätigung), gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann die Schulleitung außerordentliche Kündigungen zulassen.
- 5.3. Grundausbildung, Instrumentenkarussell, Behindertenarbeit und zweites Jahr Früherziehung werden automatisch zum Schuljahresende (31.08.) beendet. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 5.4. Für zeitlich befristete Projekte, Unterricht im Rahmen von Kooperationen und den Flex-Unterricht können abweichend Kündigungsfristen gelten. Diese werden im jeweiligen Anmeldeformular geregelt.
- 5.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.6. Zu Kündigung durch die Musikschule siehe Ziffern 4.4 und 7.



#### 6. Unterricht

6.1. Der Instrumental-/Gesangsunterricht findet in verschiedenen Gruppengrößen und Unterrichtsformen It. Entgeltordnung statt. Die Einteilung in die Gruppen oder zum Einzelunterricht erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Grundstufenunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächer finden in Gruppen statt.

- 6.2. Unterricht der Musikschule Der findet arundsätzlich Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann die Erteilung des Unterrichts durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können. Sollte dies nachgewiesen eine unzumutbare Härte darstellen, entscheidet die Schulleitung über eine Aussetzung des Unterrichts.
- 6.3. Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden, ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht. Bei ärztlich attestierter Krankheit ab vier Wochen Dauer oder anderen schwerwiegenden Gründen kann auf Antrag eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Der Antrag muss sofort nach Bekanntwerden der Krankheit bzw. des Grundes gestellt werden.
- 6.4. Fällt durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Unterricht für eine Fachbelegung mehr als 3 Mal in einem Schuljahr aus, wird das Unterrichtsentgelt für die darüber hinausgehenden Ausfalltage anteilig mit 1/36 des Jahresentgelts (abzüglich etwaiger Ermäßigungen) erstattet. Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen von Seiten des Schülers.

#### 7. Verhalten/Mitarbeit

7.1. Unabdingbare Voraussetzung für erfolgreichen Musikunterricht ist tägliches häusliches Üben und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Bei mangelndem Lernfortschritt kann die Schulleitung Leistungsüberprüfungen durchführen und ebenso wie bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen.



- 7.2. Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung und befreit deshalb nicht von der Verpflichtung der Entgeltzahlung.
- 7.3. Bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Gesetze, die Hausordnung oder die Unterrichtsdisziplin kann die Schulleitung ebenfalls nach vorheriger schriftlicher Mahnung zum jeweiligen Monatsende, in schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Mahnung fristlos kündigen.
- 7.4. Die Arbeit in den Ensemble- und Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Musikschule bei. Daher kann die Teilnahme durch den Fachlehrer oder die Schulleitung gefordert werden, wenn seitens der Musikschule entsprechende Angebote vorhanden sind. Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung vor.
- 7.5. Die Teilnahme an Musikschulveranstaltungen und Vorspielen wird erwartet. Wird sie verweigert, kann die Schulleitung nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen.

### 8. Lernmittel

- 8.1. Vor Unterrichtsaufnahme muss der/die Schüler/in über die notwendigen Lernmittel (Instrument, Noten usw.) verfügen. Diese sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 8.2. Im Rahmen der an der Musikschule vorhandenen Bestände können Instrumente entsprechend der geltenden Entgeltordnung gemietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- 8.3. Der Mieter haftet für Mietinstrument und Zubehör bei Verlust sowie für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, mangelnde Pflege oder Unfall entstehen. Verbrauchs- und Verschleißteile (z.B. Saiten / Bogenbehaarung bei Streichinstrumenten oder Blätter/Rohre bei Holzblasinstrumenten) sowie Kleinreparaturen sind vom Mieter zu bezahlen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule veranlasst werden.
- 8.4. Mietinstrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8.5. Wird ein vermietetes Instrument nicht pfleglich behandelt, so kann es zurückgefordert werden. Die Musikschule haftet nicht für die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehende Nachteile.

#### 9. Aufsicht

9.1. Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der



Musikschule. Insbesondere jüngere Kinder müssen immer direkt in die Obhut der Lehrkraft übergeben werden.

# 10. Versicherung, Haftung

- 10.1. Die Schüler\*innen bzw. Erziehungsberechtigten haften für Beschädigung oder Verlust von Schuleigentum.
- 10.2. Die Schüler\*innen werden durch den Schulträger gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können.
- 10.3. Eine Haftung des Schulträgers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.
- 10.4. Kann das Unterrichtsverhältnis nicht fortgesetzt werden, auch aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, haftet die Musikschule nicht für die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehende Nachteile.

# 11. Entgelte

11.1. Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung erhoben.

### 12. Bild und Schallaufzeichnungen

- 12.1. Mit der Anmeldung wird die grundsätzliche Zustimmung zu dem Recht der Musikschule erteilt, im Unterricht und bei ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für Eigenbedarf, Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen durch die Medien. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 12.2. Video- und Tonaufzeichnungen im Unterricht und bei den Veranstaltungen der Musikschule sind nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft bzw. den jeweiligen Veranstaltungsverantwortlichen erlaubt.

## 13. Gesundheitsbestimmungen

13.1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.



# 14. Aushändigung/Änderung

14.1. Bei der Anmeldung wird eine Schul- und Benutzungsordnung sowie Entgeltordnung überreicht, zugesandt oder zum Download bereitgestellt. Nach einer Änderung einer der beiden Ordnungen wird diese durch die Lehrkräfte an die Schüler\*innen verteilt und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Fellbach bekanntgegeben. Die Informationspflicht seitens der Musikschule über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Februar 2011 (mit Änderungen zum 01.11.2012 und 01.04.2017) außer Kraft.

Ausgefertigt Fellbach, den 23.06.2021

Gabriele Zull Oberbürgermeisterin

\* \* \* \* \*

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seite 6/6 fellbach.de